

## FAQ-Nummer: 20-003

### Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

### Brandschutzrichtlinie 20-15 / Brandmeldeanlagen

Ziffer, Absatz: [3.2.2](#)  
Thema: Zonenüberwachung ganzer Bereich überwachen  
Beschlussdatum: 19.02.2015

#### Frage:

Falls die 100 MJ/m<sup>2</sup> überschritten sind und Aktivierungsgefahr vorhanden ist muss der ganze Bereich (Hohldecke) überwacht werden?

Begründung:

Originaltext: „Wenn eine örtlich begrenzte Brandbelastung von weniger als 100 MJ/m<sup>2</sup> oder weniger als 100 MJ/Laufmeter und keine Aktivierungsgefahr vorhanden ist;“ muss nicht überwacht werden. Es ist nicht klar wenn der Bereich überwacht werden muss ob eine Zonenüberwachung z.B. alle 10 m ein Melder entlang der Trasse ausreicht oder der ganze Bereich überwacht werden muss.

#### Antwort ABSV:

Sofern im Bereich von Hohldecken / -böden eine Überwachung auf Grund örtlich begrenzter Brandbelastungen und / oder Aktivierungsgefahren erforderlich ist und die Hohlräume nicht der Luftführung dienen, genügt eine Bereichsüberwachung (z.B. Melder alle 10 m entlang der Kabeltrasse).

**Antrag an IOTH zur Änderung bei nächster Revision**

**Ohne Rechtskraft bis Verabschiedung durch das IOTH**

**FAQ öffentlich publiziert**